



## FB: Schutzkonzept Besuchsregelung COVID-19

**Schutzkonzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung, gültig ab dem 27. April 2021**  
(nach der 2. Corona-Einrichtungsschutzverordnung der hessischen Landesregierung vom 26. November 2020)

### 1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Durch dieses Schutzkonzept wird einem Bewohner ermöglicht, **täglich einen Besuch** von **maximal 2 Personen gleichzeitig** für **maximal 1 Stunde** in der Einrichtung zu empfangen.

Bei Bewohnern in Doppel- bzw. Mehrbettzimmern ist vorab eine telefonische Anmeldung auf dem Wohnbereich, zusätzlich zur Registrierung, notwendig, um Wartezeiten und ggf. Besucheransammlungen zu vermeiden.

**Besuche können wie folgt stattfinden: montags, dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags und sonntags zwischen 13.00 und 18.00 Uhr (Beginn letzter Termin 17.00 Uhr), sowie samstags zwischen 10.00 und 13.00 Uhr (Beginn letzter Termin 12.00 Uhr)**

Voraussetzung hierfür ist eine Testung auf COVID-19 mittels Antigen-Schnelltest (sog. Point-of-Care-Test / PoC-Test) oder PCR-Test, mit einem jeweils daraus resultierenden negativen Testergebnis.

**Beim Vorliegen von Atemwegsinfektionen, vor allem mit Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, ist ein Besuch nicht möglich!**

Die Besuchsbeschränkungen sind in der Unterweisung aufgeführt.

#### Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

- Tragen einer **FFP2 oder KN-95 Maske ohne Ausatemventil** während des gesamten Besuches
- Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- Mindestabstand von 1,50 m zu allen Personen
- Flächendesinfektion von besuchernahen Gegenständen und Oberflächen nach jedem Besuch.

**Das Vorliegen eines negativen COVID-19-Testergebnisses entbindet in keinem Fall von den vorgenannten Hygieneschutzmaßnahmen!**

#### Besuch im Quarantänebereich der Einrichtung

- Ein Besuch in einem Quarantänebereich ist generell nicht möglich.

In besonderen Situationen (z.B. Sterbephase) des Bewohners kann im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung auch ein Besuch des Bewohners im Quarantänebereich genehmigt werden.

### 2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen

Unsere Bewohner wurden bereits durch die Mitarbeiter der Wohnbereiche und / oder des Sozialen Dienstes (oder andere Mitarbeiter) über die neuen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang auf jedem Wohnbereich und ist auf unserer Homepage ([www.altenheim-rosenhoehe.de](http://www.altenheim-rosenhoehe.de)) einzusehen.

Mindestens beim ersten Besuch (bei Bedarf auch bei jedem weiteren Besuch) werden die Angehörigen / Besucher von unseren Mitarbeitern unterwiesen (Unterweisung Schutzkonzept COVID-19, bzw. Unterweisung Schutzkonzept COVID-19 im Quarantäne-Bereich) und diese müssen die Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.

### 3. Registrierung, Testung und Ablauf der Besuche

Jeder Besucher muss sich vor dem Besuch registrieren und mittels eines Antigen-Schnelltests (PoC-Test) testen lassen **oder eine gültige Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Std.) oder PCR-Test (max. 3 Tage alt) vorweisen.**

Die Registrierung beinhaltet den Namen, Vornamen, Geburtstag, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuchs und das Testergebnis. Die Daten werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Besuch, geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte, für zuständige Behörden vorgehalten. Die Daten werden nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.

#### Registrierung und Testung im Café Pavillon:

##### **Dienstag, Donnerstag und Sonntag von 13.00 – 17.00 Uhr**

Nach der Registrierung, Aufklärung und Einwilligung wird die Testung von geschultem Personal durchgeführt. Das Testergebnis liegt nach ca. 15 min Wartezeit vor. Bei negativem Ergebnis erhält der Besucher ein „Einlassbändchen“ um das Handgelenk sowie eine FFP2-Maske, die vor dem Betreten der Einrichtung anzulegen ist. Das Einlassbändchen zeigt, dass der Besucher die Registrierung getätigt hat und die Farbe weist auf den Wochentag hin.

**Beim Vorliegen einer Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Std.) oder PCR-Test (max. 3 Tage alt), ist keine zusätzliche Testung im Café erforderlich.**

Rev. Nr. 9	Erstellt E. Gubics/ C. Kappus	Datum 29.04.2021	Genehmigt S. Burghardt	Geltungsbereich Alle	Seite 1 von 2
---------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------	-------------------------	---------------



## FB: Schutzkonzept Besuchsregelung COVID-19

### Registrierung an der Rezeption ohne Testung:

Montag, Mittwoch und Freitag von 13.00 – 17.00 Uhr, sowie Samstag von 10.00 – 12.00 Uhr

**Bei der Registrierung an der Rezeption ist eine Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Std.) oder PCR-Test (max. 3 Tage alt) vorzulegen.**

→ **Durchgeführte COVID-19-Selbsttests werden hierbei jedoch NICHT akzeptiert!**

Nach der Registrierung, Vorzeigen der Bescheinigung über einen negativen Test, Aufklärung und Einwilligung, erhält der Besucher ein „Einlassbändchen“ um das Handgelenk sowie eine FFP2-Maske, die vor dem Betreten der Einrichtung anzulegen ist. Das Einlassbändchen zeigt, dass der Besucher die Registrierung getätigt hat und die Farbe weist auf den Wochentag hin.

Sollte die 1 Stunde Besuchszeit abgelaufen sein, bitten wir die Besucher, die Einrichtung zu verlassen.

Der Besucher kann nach Rücksprache mit dem Wohnbereich, wenn keine sonstigen Aspekte dagegensprechen, mit dem Bewohner die Einrichtung verlassen. Außerhalb der Einrichtung sind die Hygieneregeln entsprechend der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nach dem aktuellen Stand einzuhalten!

### **4. Risikobewertung**

Die Einrichtung bewertet täglich die Risikosituation.

Hierzu wird das aktuelle Infektionsgeschehen der Kommune bzw. des Kreises betrachtet und die Maßnahmen entsprechend der aktuellen Vorgaben des Land Hessen und des Gesundheitsamtes angepasst.

Bei einer Ausbruchssituation in der Einrichtung werden auch alle weiteren Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abgesprochen.

Rev. Nr. 9	Erstellt E. Gubics/ C. Kappus	Datum 29.04.2021	Genehmigt S. Burghardt	Geltungsbereich Alle	Seite 2 von 2
---------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------	-------------------------	---------------